

Merkblatt für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

Sehr geehrte Fahrzeughalterin,
sehr geehrter Fahrzeughalter,

auf Antrag wird Ihnen für die Durchführung von Probe- und Überführungsfahrten ein sog. „Kurzzeitkennzeichen“ zugeteilt.

Hiermit möchten wir Ihnen wichtige Hinweise für die Benutzung dieses Kennzeichens geben:

- Das Fahrzeug darf nicht zum Verkehr zugelassen sein.
- das Kurzzeitkennzeichen darf nicht an einem anderen als dem eingetragenen Fahrzeug verwendet werden,
- das Kurzzeitkennzeichen darf nicht an eine andere Person zur Nutzung an einem anderen als dem eingetragenen Fahrzeug weitergegeben werden,
- das Kurzzeitkennzeichen wird für maximal fünf Tage zugeteilt. Das Ablaufdatum ist auf dem Kennzeichen eingeprägt; nach Ablauf dieses Datums darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen **nicht** mehr in Betrieb gesetzt werden,
- je nach Antragsvoraussetzungen gelten hinsichtlich der Nutzung des Kennzeichens folgende **Beschränkungen**:
 1. falls bei Antragstellung keine gültige Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung für das betreffende Fahrzeug nachgewiesen werden konnte, dürfen mit dem Kurzzeitkennzeichen nur Fahrten bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk Waldshut durchgeführt werden. Ebenso Rückfahrten.
 - 1.1 Falls das Fahrzeug die Hauptuntersuchung nicht besteht, dürfen mit dem Kurzzeitkennzeichen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher Mängel oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk Waldshut oder einem angrenzenden Bezirk (Landkreis Lörrach, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Schwarzwald-Baar) und zurück durchgeführt werden.
 - 1.2 Ist das Fahrzeug jedoch als **verkehrsunsicher** eingestuft, dürfen nach der erfolglosen Hauptuntersuchung **keine Fahrten** mit dem Kurzzeitkennzeichen mehr durchgeführt werden.
 2. Falls das Fahrzeug nicht einem genehmigten Typ entspricht oder keine Einzelgenehmigung erteilt ist, dürfen mit dem Kurzzeitkennzeichen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Landkreis Waldshut oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk (siehe oben) durchgeführt werden.
 - 2.1 Sollten hierbei technische Mängel offenkundig werden, gelten die Ausführungen unter den Ziffern 1.1 und 1.2.

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Zulassungsbehörde